

Hinweise gemäß § 49 b Abs. 5 BRAO, § 16 Abs. 1 u. § 2 BORA

Die Rechtsanwaltskanzlei **Ress und Kohn Rechtsanwälte**
 Schmidstr. 113, 86633 Neuburg
 Maximilianstraße 29, 83278 Traunstein
Tel. 08431-9070210 (Neuburg) u. 08431-9070220 (Traunstein)
E-mail: neuburg@ress-kohn.de

weist hiermit in Sachen

wegen

vor Vollmachtserteilung den/die Mandanten/in auf Folgendes hin:

1) § 49 b Abs. 5 BRAO

Die zu erhebenden Gebühren richten sich nach dem jeweiligen Gegenstandswert. In Strafangelegenheiten kommt kein Gegenstandswert zum Tragen, sondern es kommen sog. Rahmengebühren nach Teil 4 RVG VV-Nr. 4100 ff zur Anwendung.

2) § 16 Abs. 1 BORA

Bei begründetem Anlass besteht die Möglichkeit der Beantragung von Beratungs- und/oder Prozesskostenhilfe. Der Antrag auf Beratungshilfe kann nachträglich, d. h. nach der erfolgten Beratung, gestellt werden. In diesem Fall ist der Antrag durch den/die Mandant/in jedoch spätestens vier Wochen nach Beginn der Beratungshilfetätigkeit beim zuständigen Amtsgericht zu stellen. Wird im Fall nachträglicher Antragstellung Beratungshilfe nicht bewilligt, kann der Rechtsanwalt vom Rechtssuchenden seine Vergütung nach den allgemeinen Vorschriften verlangen. Wird Beratungshilfe gewährt und erlangt der/die Mandant/in in der Angelegenheit, für die Beratungshilfe gewährt wurde, etwas, das seine/ihre wirtschaftliche Lage verbessert, kann der Anwalt die Anfechtung der Beratungshilfe beantragen. Im Falle der Anfechtung ist der/die Mandant/in verpflichtet, die gesetzlichen Gebühren – wie unter Ziff. 1) dargestellt – zu bezahlen.

3) § 2 BORA

Soweit der Mandant eine E-Mail-Adresse mitteilt, willigt er ein, dass ihm ohne Einschränkung per E-Mail mandatsbezogene Informationen zugesendet werden dürfen. Dem Mandanten ist bekannt, dass bei unverschlüsselten E-Mails nur eingeschränkte Vertraulichkeit der Daten gewährleistet ist. Der Mandant erklärt in Kenntnis dieser Umstände mit seiner Unterschrift auch seine Einwilligung für die unverschlüsselte Korrespondenz per E-Mail sowohl zwischen Anwalt und Mandant, als auch für die Korrespondenz mit allen weiteren Verfahrensbeteiligten wie Gerichten, Behörden, Gegnern und entbindet die Kanzlei und den das Mandat betreuenden Rechtsanwalt insoweit vorsorglich von seiner anwaltlichen Schweigepflicht.

Der/die Mandant/in bestätigt durch seine/ihre Unterschrift, diesen Hinweis sowie das Hinweisblatt zur Datenverarbeitung vor Übernahme des Auftrages erhalten zu haben.

Neuburg/Traunstein _____

Unterschrift Mandant/in